OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608030/2/KH

Datum:
Linz, 18. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__, B-Straße, C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31.10.2025, GZ: LINZ/925010006369/25, mit dem der Einspruch vom 07.10.2025 gegen die Strafverfügung vom 24.07.2025, GZ: LINZ/925010006369/25, als verspätet zurückgewiesen wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 31.10.2025, GZ: LINZ/925010006369/25, wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Einspruch der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) vom 07.10.2025 gegen die Strafverfügung vom 24.07.2025, GZ: LINZ/925010006369/25, als verspätet zurück.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf vor, dass sie eine Zeit lang nicht „in ID Austria konnte“ und daher das Schreiben (die Strafverfügung) zu spät gesehen habe. Bis sie die ID Austria wieder nutzen habe können, habe es sicher drei Wochen gedauert. Sie sei mit drei Kindern und einer Vollzeitarbeit auch sehr beschäftigt, außerdem habe sie eine OP mit langwieriger Heilung und einen Umzug hinter sich. Sie habe telefonisch nie jemanden erreichen können und der Kollege habe gemeint, sie sei noch in der Frist. 400 Euro seien mit drei Kindern eine große Summe und sie ersuche aufgrund der erwähnten Umstände um Erlassung des Betrages.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

1. Die belangte Behörde übermittelte der Bf eine Strafverfügung vom 24.07.2025, GZ: LINZ/925010006369/25, wegen eines Verstoßes gegen § 103 Abs. 2 KFG, wobei die Sendung im Rahmen der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis am Donnerstag, 24.07.2025, um 18:10 Uhr von der Bf als Empfängerin übernommen wurde.

In der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung wird darauf hingewiesen, dass ein Einspruch gegen die Strafverfügung innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich bei der belangten Behörde einzubringen ist.

Mit E-Mail vom 07.10.2025 erhob die Bf Einspruch gegen die Strafverfügung.

Da die Einspruchsfrist aber bereits am Donnerstag, 07.08.2025 abgelaufen ist, war der Einspruch verspätet.

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Aus diesem geht der entscheidungsrelevante Sachverhalt eindeutig und widerspruchsfrei hervor.

Insbesondere liegt im Behördenakt auch der elektronische Zustellnachweis ein, der die persönliche Übernahme der Strafverfügung vom 24.07.2025 durch die Bf selbst im Wege der elektronischen Zustellung noch am selben Tag um 18:10 Uhr bestätigt.

Die Beschwerde richtet sich gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid und es wurde von keiner Partei eine mündliche Verhandlung beantragt (§ 44 Abs. 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG).

Die Behauptung, dass die Bf mehrere Wochen keinen Zugang zu ID Austria hatte, wurde von ihr nicht belegt und ist darüber hinaus als lebensfremd einzustufen. Dabei übersieht die Bf auch, dass auf dem elektronischen Zustellnachweis eindeutig ersichtlich ist, dass sie die Strafverfügung bereits am 24.07.2025 um 18:10 Uhr als Empfängerin persönlich übernommen hat. Es wurde auch zu keiner Zeit behauptet, dass jemand anderer als die Bf die Strafverfügung elektronisch übernommen hätte.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass auch die Behauptung in der Beschwerde, die Bf habe bei der belangten Behörde – welche jedenfalls zu Parteienverkehrszeiten telefonisch erreichbar ist – niemand telefonisch erreicht, angesichts der Tatsache, dass die Zustellung der Strafverfügung am 24.07.2025 erfolgte und die Bf ihren Einspruch erst am 07.10.2025 erhoben hat, als lebensfremd einzustufen ist. Das Vorbringen, dass „der Kollege“ – ohne Namensnennung – gemeint habe, „sie sei noch in der Frist“, ist als nicht glaubwürdig anzusehen und es wurde von der Bf auch weder der Name des Mitarbeiters, noch der Zeitpunkt der angeblichen Auskunft genannt, was eine Überprüfung dieser Behauptung unmöglich macht.

Die Vorbringen der Bf zu ihrer OP, dem Krankenhausaufenthalt von 19.06.2025 bis 22.06.2025 (über den sie eine Bestätigung beilegte), der anschließenden ca. dreiwöchigen Betreuung in Loa und der Ummeldung ab 01.07.2025 gehen ebenso ins Leere, da die Strafverfügung erst am 24.07.2025 zugestellt wurde, also einerseits später als sämtliche von der Bf erwähnten Zeiträume, in denen sie eingeschränkt gewesen sei und darüber hinaus das Schriftstück von der Bf im Rahmen der elektronischen Zustellung, welche auch etwaige Mobilitätseinschränkungen nach einer Operation als Vorbringen obsolet macht, persönlich übernommen wurde.

Auf Vorbringen in der Sache selbst ist im Fall einer Beschwerde gegen einen Zurückweisungsbescheid nicht näher einzugehen, da hier nur zu prüfen ist, ob der Zurückweisungsbescheid zu Recht ergangen ist.

Die Bf hatte bereits im Behördenverfahren die Möglichkeit, auf den ihr von der belangten Behörde übermittelten Verspätungsvorhalt vom 13.10.2025 hin eine Stellungnahme abzugeben, was sie jedoch nicht getan hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch ist bei der Behörde einzubringen, die auch die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die belangte Behörde stellte im Zuge des Ermittlungsverfahrens fest, dass das Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht binnen der zweiwöchigen Frist eingebracht wurde und hat aufgrund der verspäteten Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung diesen mit Bescheid zurückgewiesen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist deshalb nur der im gegenständlichen Beschwerde-verfahren angefochtene Zurückweisungsbescheid. Durch eine Entscheidung in der Sache selbst würde das Landesverwaltungsgericht seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit belasten (vgl. VwGH 29.05.2009, Zl. 2007/03/0157).

Demzufolge kann in der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts auch auf Vorbringen in der Sache selbst bzw. zur Strafhöhe nicht eingegangen und demzufolge auch die Höhe der in der Strafverfügung verhängten Strafe nicht verändert werden.

2.2. Im vorliegenden Fall wurde die Strafverfügung vom 24.07.2025 am selben Tag um 18:10 Uhr von der Bf selbst als Empfängerin im Wege der elektronischen Zustellung übernommen. Die Strafverfügung wurde ihr somit am Donnerstag, 24.07.2025 zugestellt.

Die zweiwöchige Einspruchsfrist, auf die in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung hingewiesen wurde, endete somit gemäß § 32 Abs. 2 AVG mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Folglich ist die Einspruchsfrist am Donnerstag, 07.08.2025 abgelaufen und der Einspruch der Bf, der am 07.10.2025 per E-Mail bei der belangten Behörde eingelangt ist, wurde demzufolge verspätet eingebracht.

Somit war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der Bescheid, mit dem die belangte Behörde den Einspruch der Bf als verspätet zurückgewiesen hat, zu bestätigen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing